



Aufn.: Heinrich Hoffmann, Berlin

Im Uhrensaal des Quai d'Orsay

fand die Unterzeichnung der bedeutsamen Vereinbarung durch die beiden Außenminister Deutschlands und Frankreichs statt

Schreck stellt er fest, „die Uhr geht nicht“. Da sie ihm wertvoll erscheint, beauftragt er Uhrmachermeister Gutzeit mit der Reparatur.

In diesen Fällen erwirbt Gutzeit an der Uhr wegen seiner Reparaturforderung gegen Müller kein Handwerkerpfandrecht, weil Müller ja gar nicht Eigentümer der Uhr ist. Da Müller die Uhr nicht abgeholt hat, gegebenenfalls Abmahnungen ohne Erfolg waren, geht Gutzeit die Geduld aus. Er läßt die Uhr durch den Gerichtsvollzieher am Ort versteigern; die Uhr erwirbt Schulze.

Geht das in Ordnung? Kann nicht etwa der wahre Eigentümer (der reiche Onkel, der bestohlene Passant) von Schulze die Uhr oder vom Uhrmacher Gutzeit den Versteigerungserlös herausverlangen?

Nein, das kann der wirkliche Eigentümer nicht, wenn

1. Uhrmacher Gutzeit gutgläubig war. Gutzeit mußte keine Ahnung davon gehabt haben, daß Müller die Uhr nicht gehörte. Das Gesetz formuliert das anders. Gutzeit darf nicht bösgläubig gewesen sein; bösgläubig war Gutzeit nur, wenn er positiv wußte, daß Müller nicht Eigentümer der Uhr war (§§ 1248, 1257 BGB.).

2. Schulze (derjenige, der die Uhr bei der Versteigerung erwarb) den Uhrmacher Gutzeit zum Pfandverkauf der Uhr für berechtigt hielt. Schulze durfte, um mit den

Worten des Gesetzes zu sprechen, weder wissen noch infolge grober Fahrlässigkeit nicht wissen, daß Gutzeit ein Pfandrecht an der Uhr nicht hatte (§§ 1257, 1244, 935 BGB.).

3. die Versteigerungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Versteigerung beobachtet wurden.

Ergebnis

Gutzeit kann eine von ihm instandgesetzte, vom Kunden nicht abgeholt gute Uhr ohne Klage nach den Vorschriften des BGB. versteigern lassen, mag es sich um eine Uhr handeln, die dem Kunden gehört, oder um eine Uhr, die dem Kunden nicht gehört, z. B. vom Kunden gestohlen war. Im letzten Fall ist entscheidend, daß der Uhrmacher gutgläubig war. Das besagt nun nicht, daß der Uhrmacher die Pflicht hat, sich bei jedem Kunden zu erkundigen, ob ihm die Uhr gehört. Die Uhr in der Hand des Kunden erweckt nicht nur den äußeren Anschein, sondern auch den Rechtsschein, daß der Kunde Eigentümer der Uhr ist. Darauf muß und kann sich der Uhrmacher verlassen.

Der zweite Teil wird die billige Uhr behandeln.

(I/1909)

Ein Prospekt und seine Hülle!

Uhrmachermeister Steigl in Köln hat für sein neu eröffnetes Uhrengeschäft auch die Werbung des Reichsinnungsverbandes benutzt, da er seine Werbung als Uhrmachermeister grundsätzlich auf seinem fachlichen Können aufbaut.

In Zusammenarbeit mit seinem Werbeberater C. W. Schulte hat er eine sehr bemerkenswerte Hülle für den Weihnachtsprospekt der „Berufsförderung“ herausgebracht, die seinen bisherigen fachlichen Werdegang in der Form schildert, daß der Werbeberater von sich aus an den Kunden diese interessanten Mitteilungen macht.

Neben einer großen Ansicht des schnell bekanntgewordenen „Glöcknerhauses“ zeigt ein weiteres Bild, wie Meister Steigl den Werbeberater angesichts des Glockenspieles beauftragt, für ihn die Werbung auszuarbeiten.

Fürwahr — eine bemerkenswerte Eigenwerbung unter Benutzung der Maßnahmen der Berufsförderung! (I/2040)



Aufnahme: Uhrmacherkunst